

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/43-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
335 /AB  
1995-03-10

zu

525 /B

Wien, 8. März 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 525/J-NR/1995, betreffend die Refundierung von Freifahrtsscheinen für Schüler und Studierende, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 8. Februar 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

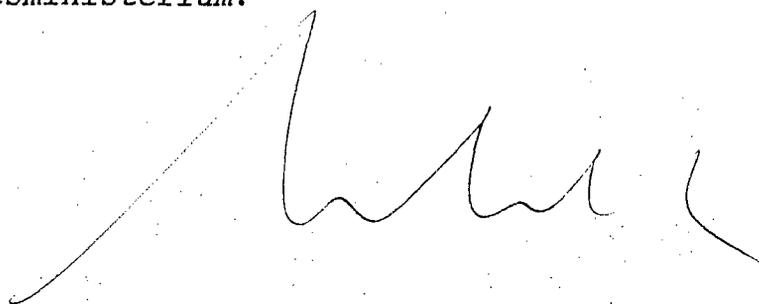
1. Decken sich die von den Innsbrucker Verkehrsbetrieben angebotenen Leistungen mit den vom Bund refundierten Summen für Schüler- bzw. Studentenfahrricht?
2. Wenn nein, das heißt, wenn seitens des Bundes eine auch über den Samstag hinausgehende Verkehrsleistung bezahlt wird, inwiefern ist diese Subventionierung aus Mitteln der Familienförderung gerechtfertigt?
3. Gibt es außer den Innsbrucker Verkehrsbetrieben noch weitere Verkehrsunternehmungen, die in analoger Weise vorgehen?
4. Welche Konsequenzen werden Sie aus diesem Mißbrauch von zweckgebundenen öffentlichen Mitteln ziehen?

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien  
Tel.0222/53120-0

- 2 -

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Refundierung von Kosten, die sich aus der Schülerfreifahrt ergeben, ist eine Kompetenz nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, welche in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie fällt. Sämtliche Vereinbarungen, die auf Grund des § 30 f FLAG mit Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurden, sind daher auch vom Bundesministerium für Jugend und Familie getroffen worden. Ich verweise daher auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 526/J-NR/1995 durch das genannte Bundesministerium.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by several smaller, connected loops and a final vertical stroke.